

Checkliste zur Aufstellung und Prüfung des Anhangs 2016 (BilRUG)

Große GmbH

Gliederung des Anhangs

- I. Allgemeine Angaben zum Unternehmen
 - II. Allgemeine Angaben zu Inhalt und Gliederung des JA
 - III. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden
 - IV. Angaben zur Bilanz
 - V. Angaben zur GuV
 - VI. Sonstige Angaben
-

Die Änderungen in den Anhangsangaben werden wie folgt farblich gekennzeichnet:

unveränderte Anhangsangaben
neue Anhangsangaben

Änderung von bestehenden Anhangsangaben
gestrichene Anhangsangaben / neue Befreiungen

Es wird davon ausgegangen, dass das **Geschäftsjahr 2016 (2016/2017) das Jahr der Erstanwendung für das BilRUG** ist.

Nach § 284 I 1 HGB (BilRUG) sind die Anhangsangaben **in der Reihenfolge der einzelnen Posten der Bilanz und der GuV** darzustellen.

Die Pflicht zur Angabe der **Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden** wird ohne Bezug zu einem bestimmten Posten verstanden und ist in einem in sich geschlossenen Abschnitt des Anhangs zu machen. Innerhalb dieses Abschnitts sollte die Reihenfolge entsprechend den Vorgaben des § 284 I HGB beachtet werden.

Anhang		§§ HGB	erl.
I. Allgemeine Angaben zum Unternehmen			
	Firma, Sitz, Registergericht und HRB (für Kleinst-KapG auf Deckblatt, da kein Anhang erstellt wird) Liquidation / Abwicklung wenn zutreffend	264 Ia	
II. Allgemeine Angaben zu Inhalt und Gliederung des JA			
1.	Zusätzliche Angaben wegen Generalnorm	264 II 2	
2.	Abweichungen von der Darstellungsstetigkeit (Gliederung Bilanz, GuV)	§ 265 I 2	
3.	Vergleichbarkeit mit Vorjahr (nicht vergleichbare Zahlen, Anpassung Vorjahresbeträge)	§ 265 II 2, 3	
	Bei erstmaliger Anwendung BilRUG: Angaben zu fehlender Vergleichbarkeit der Umsatzerlöse	Art. 75 II EGHGB	
4.	mehrere Geschäftszweige nach unterschiedlichen Gliederungsvorschriften	§ 265 IV 2	
III. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden			
1.	Angabe der auf die Posten der Bilanz und GuV angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	§ 284 II Nr. 1	
2.	Angabe der Abweichungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und deren Begründung und deren Einfluss auf die VFE-Lage	§ 284 II Nr. 2	
3.	Grundlagen der Währungsumrechnung gestrichen – wird bei den Bewertungsmethoden angegeben	§ 284 II Nr. 2	--
3.	Angabe der Unterschiedsbeträge bei Anwendung von Bewertungsvereinfachungen nach §§ 240 IV und 256, 1 HGB wenn letzter Börsen- oder Marktpreis erheblich von diesem Wert abweicht (höher ist)	§ 284 II Nr. 3	
4.	Einbeziehung von Fremdkapitalzinsen in die HK	§ 284 II Nr. 4	
	für jeden Posten des Anlagevermögens gesonderte Angabe der im Gj aktivierten Fremdkapitalzinsen	§ 284 III 4	
5.	Gründe, welche die Annahme einer betrieblichen Nutzungsdauer eines entgeltlich erworbenen Geschäfts- oder Firmenwerts von mehr als fünf Jahren rechtfertigen	§ 285 Nr. 13	
	Erläuterung des Zeitraums der planmäßigen Abschreibung des GoFW		
6.	bei Bewertungseinheiten gem. § 254 HGB: <ul style="list-style-type: none"> Betrag der Vermögensgegenstände, Schulden, schwebende Geschäfte, mit hoher Wahrscheinlichkeit vorgesehene Transaktionen Absicherung welcher Risiken einbezogen in welche Art von Bewertungseinheit Höhe der abgesicherten Risiken sofern keine Angabe im Lagebericht	§ 285 Nr. 23a	

Anhang		§§ HGB	erl.
7.	für die jeweils abgesicherten Risiken: <ul style="list-style-type: none"> • Gründe für den künftigen voraussichtlichen Ausgleich der gegenläufigen Wertentwicklungen oder Zahlungsströme, • in welchem Umfang und • für welchen Zeitraum sofern keine Angabe im Lagebericht 	§ 285 Nr. 23b	
8.	Erläuterung der mit hoher Wahrscheinlichkeit erwarteten Transaktionen, die in die Bewertungseinheiten einbezogen wurden, sofern keine Angabe im Lagebericht	§ 285 Nr. 23c	
9.	zu den Pensionsrückstellungen <ul style="list-style-type: none"> • angewandtes versicherungsmathematisches Berechnungsverfahren • die grundlegenden Annahmen der Berechnung, wie den Zinssatz, die erwarteten Lohn- und Gehaltssteigerungen und die zugrunde gelegten Sterbetafeln 	§ 285 Nr. 24	
10.	Angabe der Überdeckung, wenn eine Auflösung der Pensionsrückstellung nach BilMoG unterblieben ist, weil bis zum 31.12.2024 wieder Zuführungen erforderlich wären	Art. 67 I 4 EGHGB	
11.	Angabe der Unterdeckung der Pensionsrückstellung, wenn von der ratierlichen Ansammlung des Art. 67 I EGHGB bis zum 31.12.2024 Gebrauch gemacht wird.	Art. 67 II EGHGB	
IV. Angaben zur Bilanz			
1.	ausschüttungsgesperrte Beträge (§ 268 VIII) <ul style="list-style-type: none"> • Gesamtbetrag und Aufschlüsselung • aus der Aktivierung selbst erstellter immaterieller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens • aus der Aktivierung von Vermögensgegenständen zum beizulegenden Zeitwert • aus der Aktivierung von latenten Steuern 	§ 285 Nr. 28	
Anlagevermögen			
2.	Mitzugehörigkeit zu anderen Posten im AV	§ 265 III oder in Bilanz	
3.	Gesonderter Ausweis der zusammengefassten Posten des AV	§ 265 VII, § 266 II	
4.	Darstellung Anlagespiegel, neu: zusätzliche Aufgliederung der Abschreibungen auf die einzelnen Posten des AV (§ 284 III 3 HGB-E)	§ 284 III (bish. § 268 II)	
5.	Im Fall der Aktivierung der F & E-Kosten, Angabe des Gesamtbetrags der F & E-Kosten des Gj. sowie der davon auf selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des AV entfallende Betrag	§ 285 Nr. 22	
6a.	Angabe BW und beizulegender Wert für Finanzinstrumente im AV , die nicht auf ihren beizulegenden Zeitwert abgeschrieben wurden	§ 285 Nr. 18a)	
6b.	<ul style="list-style-type: none"> • Angabe der Gründe für das Unterlassen der Abschreibung • Anhaltspunkte für nicht dauernde Wertminderung 	§ 285 Nr. 18b)	

Anhang		§§ HGB	erl.
7.	Bei Anteilsbesitz, die eine Beteiligung darstellt (neu: auch unter 20% möglich): <ul style="list-style-type: none"> • Name, Sitz Unternehmen • Höhe des Anteils am Kapital • Eigenkapital • Ergebnis letztes Gj. 	§ 285 Nr. 11	Schutzklausel § 286 III
8.	langfristige Ausleihungen gg. Gesellschafter einer GmbH	§ 42 III GmbHG oder in Bilanz	
9.	für jede Kategorie derivativer Finanzinstrumente , die nicht zum beizulegenden Zeitwert bewertet wurden: <ul style="list-style-type: none"> • deren Art und Umfang • deren beizulegender Zeitwert und angewandte Bewertungsmethode • deren Buchwert und Bilanzposten • Gründe, weshalb beizulegender Zeitwert nicht bestimmt werden kann 	§ 285 Nr. 19	
10.	zu Anteilen oder Anlageaktien an bestimmten Investmentvermögen : <ul style="list-style-type: none"> • Wert, aufgegliedert nach Anlagezielen • Differenz zum Buchwert • für das Geschäftsjahr erfolgte Ausschüttungen • Beschränkungen in der Möglichkeit der täglichen Rückgabe • Gründe dafür, dass eine außerplanmäßige Abschreibung bei voraussichtlich nicht dauernder Wertminderung unterblieben ist • Anhaltspunkte für nicht dauernde Wertminderung 	§ 285 Nr. 26	
Vorräte			
11.	Gesonderter Ausweis der zusammengefassten Posten Vorräte	§ 265 VII, § 266 II	
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
12.	Gesonderter Ausweis der zusammengefassten Posten	§ 265 VII, § 266 II	
13.	Mitzugehörigkeit zu anderen Posten im UV	§ 265 III oder in Bilanz	
14.	Angabe Forderungen mit RLZ > 1 Jahr	§ 268 IV 1	
15.	Erläuterung antizipative Aktiva mit größerem Umfang	§ 268 IV 2	
16.	Forderungen gg. Gesellschafter einer GmbH	§ 42 III GmbHG oder in Bilanz	
Wertpapiere			
17.	Gesonderter Ausweis der zusammengefassten Posten	§ 265 VII, § 266 II	
18.	Mitzugehörigkeit zu anderen Posten im UV	§ 265 III oder in Bilanz	
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten			
19.	Angabe in aRap einbezogenes Disagio gem. § 250 III HGB	§ 268 VI oder in Bilanz	

Anhang		§§ HGB	erl.
Latente Steuern			
20.	<ul style="list-style-type: none"> Angabe auf welchen Differenzen / steuerlichen Verlustvorträgen die latenten Steuern beruhen, unabhängig davon, ob auf den Ansatz latenter Steuern nach § 274 insgesamt verzichtet wurde die bei der Berechnung angewandten Steuersätzen 	§ 285 Nr. 29	
Eigenkapital			
21.	Angabe des gezeichneten Kapitals in DM, sofern es noch nicht auf Euro umgestellt wurde	Art. 42 III EGHGB / Vorspalte Bilanz	
22.	Gesonderter Ausweis der zusammengefassten Posten	§ 265 VII, § 266 III	
23.	Betrag bei Einstellungen des Eigenkapitalanteils von Wertaufholungen in andere Gewinnrücklagen neu: nicht mehr aus steuerlicher Gewinnermittlung	§ 29 IV 2 GmbHG § 58 IIa AktG Pflicht in Bilanz	Wahlrecht für Anhang
24.	Bei Bilanzierung teilweiser Ergebnisverwendung: Angabe einbezogener Gewinn-, Verlustvortrag	§ 268 I 3 Pflicht in Bilanz	Wahlrecht für Anhang
Rückstellungen			
25.	Gesonderter Ausweis der zusammengefassten Posten	§ 265 VII, § 266 III	
26.	bei Verrechnung von Planvermögen (§ 246 II 2 HGB): <ul style="list-style-type: none"> AK und beizulegender Zeitwert der verrechneten VG Erfüllungsbetrag der verrechneten Schulden Annahmen zur Bestimmung Zeitwert (§ 285 Nr. 20a) 	§ 285 Nr. 25	
27.	Fehlbetrag bei Rückstellungen für laufende Pensionen aus Altzusagen	Art.28 II,48 VI EGHGB	
28.	Erläuterung sonstige zusammengefasste Rückstellungen von nicht unerheblicher Bedeutung	§ 285 Nr. 12	
Verbindlichkeiten			
29.	Gesonderter Ausweis der zusammengefassten Posten	§ 265 VII, § 266 III	
30.	Mitzugehörigkeit zu anderen Posten im UV	§ 265 III oder in Bilanz	
31.	Vb mit RLZ < 1 Jahr und neu: Vb mit RLZ > 1 Jahr	§ 268 V 1	
32.	Gesamtbetrag Vb mit RLZ > 5 Jahre	§ 285 Nr. 1a)	
33.	Gesamtbetrag der Vb, die durch Pfandrechte gesichert sind	§ 285 Nr. 1b)	
34.	Einzelbeträge der Vb mit RLZ > 5 Jahre für jeden Posten	§ 285 Nr. 2 (nur im Anhang)	
35.	Einzelbeträge der Sicherung der Vb durch Pfandrechte für jeden Posten	§ 285 Nr. 2 (nur im Anhang)	
36.	Erläuterung antizipative Passiva mit größerem Umfang	§ 268 V 3	
37.	Verbindlichkeiten gg. Gesellschafter einer GmbH	§ 42 III GmbHG oder in Bilanz	

Anhang		§§ HGB	erl.
38.	neu: bei Ansatz latenter Steuerschulden : quantitative Angaben zu den Steuersalden und ihren Bewegungen (Aufbau / Abbau der latenten Steuern im Gj.)	§ 285 Nr. 30	
39.	<ul style="list-style-type: none"> ausgegebene Genussscheine, Genussrechte, Wandelschuldverschreibungen, Optionsscheine, Optionen, Besserungsscheine oder vergleichbare Wertpapiere Angabe der Zahl und der Rechte, die sie verbriefen 	§ 285 Nr. 15a (bisher: nur AG, § 160 I Nr. 6 AktG)	
Haftungsverhältnisse			
40.	die in § 251 HGB bezeichneten Haftungsverhältnisse, jeweils gesondert unter Angabe der gewährten Pfandrechte und sonstigen Sicherheiten betr. Altersversorgung und gg. verbundenen oder assoziierten Unternehmen gesondert	§ 268 VII nicht mehr in Bilanz	
41.	für nach § 268 VII im Anhang ausgewiesene Vb und Haftungsverhältnisse, die Gründe der Einschätzung des Risikos der Inanspruchnahme	§ 285 Nr. 27	
Sonstige finanzielle Verpflichtungen			
42.	Art, Zweck sowie Risiken und Vorteile von nicht in der Bilanz erscheinenden Geschäften, soweit dies für die Beurteilung der Finanzlage notwendig ist Neu: Angabe der finanziellen Auswirkungen	§ 285 Nr. 3	
43a.	Gesamtbetrag, wenn nicht in Bilanz und nicht als Haftungsverhältnisse ausgewiesen, wenn für die Beurteilung der Finanzlage bedeutend	§ 285 Nr. 3a	
43b.	neu: Verpflichtungen betr. Altersversorgung und gg. verbundenen und assoziierten Unternehmen gesondert	§ 285 Nr. 3a	
V. Angaben zur GuV			
1.	gesonderter Ausweis der zusammengefassten Posten	§ 265 VII, § 275 II	
2.	Aufgliederung Umsatzerlöse nach Tätigkeitsbereichen und geographisch bestimmten Märkten (neuer Umsatzerlösbegriff)	§ 285 Nr. 4	§ 286 II Schutz nur für eigene KapG
3.	Erläuterung Betrag und Art der außergewöhnlichen Erträge und Aufwendungen für die einzelnen Posten , neu: zwingend im Anhang	§ 277 IV 2 § 285 Nr. 31	
4.	Erläuterung Betrag und Art der periodenfremden Erträge und Aufwendungen, wenn für E-Lage von Bedeutung	§ 277 IV § 285 Nr. 32	
5.	bei Verrechnung von Planvermögen (§ 246 II 2 HGB): <ul style="list-style-type: none"> verrechnete Aufwendungen und Erträge 	§ 285 Nr. 25	
6.	Bei UKV: Angabe Materialaufwand wie im GKV gegliedert	§ 285 Nr. 8a	
7.	Bei UKV: Angabe Personalaufwand wie im GKV gegliedert	§ 285 Nr. 8b	
8.	gesonderter Ausweis der außerplanmäßigen Abschreibungen nach § 253 III 5 HGB wegen dauernder Wertminderung im Anlagevermögen	§ 277 III 1 oder in GuV	

Anhang		§§ HGB	erl.
9.	gesonderter Ausweis der außerplanmäßigen Abschreibungen nach § 253 III 6 HGB wegen nicht dauernder Wertminderung im FinanzAV	§ 277 III 1 oder in GuV	
10.	gesonderter Ausweis der Erträge und Aufwendungen aus der Abzinsung	§ 277 V oder in GuV	
11.	gesonderter Ausweis der Erträge und Aufwendungen aus Währungsumrechnung	§ 277 V 2 oder in GuV	
12.	Angabe, in welchem Umfang die Ertragsteuern das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit und das außerordentliche Ergebnis belasten gestrichen	§ 285 Nr. 6	--
VI. Sonstige Angaben			
1.	Angabe durchschnittliche Zahl der während des Gj. beschäftigten Arbeitnehmer (arbeitsrechtliche AN) (Achtung: unterschiedliche Abgrenzung zu § 267 V HGB) getrennt nach Gruppen	§ 285 Nr. 7	
2.	Angabe zu den Organmitgliedern: <ul style="list-style-type: none"> im Gj oder später ausgeschiedene Gf mit Familiennamen, mind. einem Vornamen, Beruf (<i>tatsächlich ausgeübte hauptberufliche Tätigkeit im Zeitpunkt der Erstellung des Anhangs</i>) Vorsitzender der Gf Im Gj oder später ausgeschiedene Aufsichtsräte / Beiräte mit Familiennamen, einem Vornamen, Beruf Vorsitzender und Stellvertreter des AR / Beirat 	§ 285 Nr. 10	
3.	Angabe Gesamtbezüge für jede Gruppe der <ul style="list-style-type: none"> Mitglieder der Gf frühere Mitglieder Gf, Hinterbliebene Mitglieder AR frühere Mitglieder AR, Hinterbliebene Mitglieder Beirat frühere Mitglieder Beirat, Hinterbliebene 	§ 285 Nr. 9a, b, S. 1	Schutz- klausel § 286 IV
4.	Einrechnung der Bezüge in die anzugebenden Gesamtbezüge, die nicht ausgezahlt sondern in Ansprüche anderer Art umgewandelt werden?	§ 285 Nr. 9a, b S. 2	
5.	Angabe der Bezüge in den anzugebenden Gesamtbezügen, die im Gj gewährt, bisher aber in keinem JA angegeben worden sind	§ 285 Nr. 9a, b S. 3	
6.	Angabe der gebildeten Pensionsrückstellungen für frühere Organmitglieder und der sog. „Fehlbetrag“ (Art. 28 II EGHGB)	§ 285 Nr. 9b S. 3	
7.	Angabe gewährte Vorschüsse und Kredite an Organmitglieder (Zugang, Rückzahlung, Endstand, Zinssätze, wesentliche Bedingungen, eingegangene Haftungsverhältnisse) sowie zurückgezahlte oder (neu:) erlassene Beträge	§ 285 Nr. 9c	
8.	Bei Konzernzugehörigkeit: <ul style="list-style-type: none"> Angabe Name, Sitz MU für größten Konsolidierungskreis Ort, wo offengelegter KoA erhältlich ist 	§ 285 Nr. 14	
9.	Bei Konzernzugehörigkeit: <ul style="list-style-type: none"> Angabe Name, Sitz MU für kleinsten Konsolidierungskreis Ort, wo offengelegter KoA erhältlich ist 	§ 285 Nr. 14a (war bisher in Nr. 14)	
10.	Name, Sitz und Rechtsform der Unternehmen, deren unbeschränkt haftender Gesellschafter die GmbH ist	§ 285 Nr. 11a	Schutz- klausel § 286 III

Anhang		§§ HGB	erl.
11.	berechnetes Gesamt-Honorar des Abschlussprüfers, getrennt nach: <ul style="list-style-type: none"> • Abschlussprüfung • andere Bestätigungsleistungen • Steuerberatungsleistungen • sonstige Leistungen nicht , wenn Angabe in KoA enthalten ist	§ 285 Nr. 17	
12.	bei wesentlichen, nicht zu marktüblichen Bedingungen zustande gekommenen Geschäften mit nahe stehenden Unternehmen und Personen: <ul style="list-style-type: none"> • Art der Beziehung, • Wert der Geschäfte sowie • weitere Angaben, die für die Beurteilung der Finanzlage notwendig sind soweit kein (un-)mittelbarer 100%iger Anteilsbesitz für ein in einem KoA einbezogenes Unternehmen <ul style="list-style-type: none"> • Zusammenfassung der Geschäfte möglich, wenn für die Beurteilung der Finanzlage ausreichend 	§ 285 Nr. 21	
13.	<ul style="list-style-type: none"> • Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Gj. eingetreten sind • Auswirkungen auf die Finanzlage 	§ 285 Nr. 33	
14.	Ergebnisverwendungsvorschlag oder -beschluss	§ 285 Nr. 34	